

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 7 (1862)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Siebenter Jahrgang.]

1. März. 1862.

Schweizerischer Lehrerverein.

Verhandlungen des Vorstandes vom 1. Febr. — Herr Seminardirektor Rüegg legt den Entwurf der Petition an den Bundesrat vor, in welcher nach dem bekannten Vereinsbeschluss die hohe Behörde ersucht wird, an der sechsten Abtheilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich auch für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten Vorsorge zu treffen, welche an der genannten Anstalt ihre wissenschaftliche Bildung suchen. Der Entwurf wird mit wenigen Bemerkungen genehmigt. — Den Lehrern nicht deutscher Zunge, welche das Vereinsblatt nicht lesen können, soll der Eintritt in den schweizerischen Lehrerverein gegen Bezahlung des Jahresbeitrages von 50 Rp. gestattet werden.

Abhandlungen.

Zweierlei Methoden.

Von H. L. Böllmy.

Alljährlich erscheinen zum Studium in jeder Wissenschaft Werke, die den Anspruch erheben, den Lernenden auf einem ganz neuen Wege mit ihr bekannt machen zu können. Der Fachlehrer nimmt die Fachwerke mit Misstrauen, wohl gar mit Geringgeschätzung und Verachtung auf; denn er glaubt ja selbst seine eigene Methode zu besitzen. — Im Grunde genommen aber lassen sich alle diese Methoden auf zwei zurückführen, auf eine natürliche und auf eine künstliche. In der Naturbeschreibung ist diese Unterscheidung bekannt. Der künstlichen Klassifizirung Linné's steht die natürliche eines Jussieu, De Candolle, Reichenbach u. A. gegenüber. Aber auch in den andern Wissenschaften lassen sich diese zwei Wege nachweisen. So sehen wir in der Sprachkunde die einen den Grundsatz befolgen, daß der Unterricht das Ergebniß der Grammatik sei, während die andern umgekehrt wollen, daß die Grammatik das Ergebniß des Unterrichts im mündlichen und schriftlichen Gedankenaußdruck sein müsse, der aber auch ohne diese Schlußfolgerungen ganz gut — bestehen könne. Im Gebiete des fremden Sprachunterrichtes verdankt der Lernende seine schnellen und sicheren Fortschritte der natürlichen eines Robertson u. A., während die Schule meist noch die künstlich grammatischen Methode befolgt und Jahre lang dekliniren und konjugiren, aber nicht reden läßt. Aus allem dem sehen wir, daß sich die natürliche Methode von der künstlichen dadurch unterscheidet, daß die letztere die Gesetze, die Folgerungen voranstellt und aus den einen immer wieder neue bildet. Sie behandelt den lebenden Gegenstand, als wäre er tot und legt das in ihn hinein, was ihr gerade zusagt. Mag er sich winden wie er will, er wird in das Prokrustesbett des Systems hineingewängt. Die natürliche Methode nimmt das Leben, wie und wo es sich findet, sie sucht heraus, beobachtet und studirt die Erscheinungen des Lebens und geht vor Allem von ihm aus und läßt sich nicht durch phantastische Spekulationen und Abstraktionen von ihrem Ziele abringen. Die natürliche

Methode ist vor Allem praktisch und sucht in der Verbindung von Praxis und Theorie den Sieg der Wissenschaft. Der Gelehrte kommt dem Fabrikanten, dem Handwerker, dem Landmann zu Hilfe, nicht indem er sich in seinem Studirzimmer etwas Neues ausdenkt, sondern indem er aus den gesammelten Erfahrungen, die der Fabrikant, der Handwerker, der Landmann gemacht hat, seine Schlüsse zieht und so den Grund zu neuen Entdeckungen legt, die sich der Praktiker zu Nutze macht. So zieht der Ästhetiker seine Gesetze aus den Werken der Dichter und man muß die letztern lesen und dann studiren, um ihn begreifen zu können. Und der pädagogische Schriftsteller schreibt nur dann erfolgreich, wenn er den Erfahrungen der Pädagogen beobachtend nachgegangen ist. Wenn der Psychologiker nicht aus den Erfahrungen des Seelenlebens sein System bildet, so versäßt er in unhaltbare Träumereien. In der fremden Sprachkunde geht die natürliche Methode darauf aus, in der fremden Sprache die ungewohnten Ausdrücke als die Ausdrücke der Ausschauung des fremden Volkes zu würdigen. Man muß also beim Gebrauche einer fremden Sprache die Gegenstände nicht ansehen, wie wir es gewohnt sind, sondern wie es das betreffende fremde Volk zu thun pflegt. Das ist sehr lehrreich, überaus geistbildend; aber es erfordert freilich Studium, jahrelanges Studium und das ist nicht Federmann's Sache. Darum bleibt die künstliche Methode noch immer Meister bei den Meisten, die sich dem Studium widmen. Die künstliche Methode setzt an alle Sprachen den Maßstab der lateinischen Grammatik und nennt das, was nicht hinein paßt, Ausnahme von dem Gesetz. Diese Ausnahmen von dem Gesetze sind eine sehr bequeme Erfindung. Die natürliche Methode kennt sie nicht, ihr sind sie neue Gesetze, neue Elemente, den alten bekannten gleich berechtigt. Möge es dem freien, nicht von todteten Gesetzen beirrten Forschergeist gelingen, in allen Wissenschaften alle sogenannten Ausnahmen von den Gesetzen der Natur als solche gleich berechtigten Gesetze uns vorzuführen, uns dienstbar zu machen, wie Leverrier aus den Unregelmäßigkeiten in der Bewegung des Uranus den Neptun herausfolgte.

Ist Beneke Materialist?

Für diejenigen Leser, welche der Entwicklung der Beneke'schen Psychologie zu praktischer Verwendung für Erziehung und Unterricht gefolgt sind, hat die vor Kurzem erschienene Streitschrift Dreßler's gegen den Pfarrer Gieseler ein mehrfaches Interesse. Dreßler, der bekannte Seminardirektor a. D. in Baugzen ist der Hauptvertreter der Beneke'schen Psychologie, und Diesterweg hat ihm wiederholt, sowohl in seinen Rheinischen Blättern als im p. Jahrbuch, Raum gegeben, um Beneke's System zu entwickeln. Dagegen erhebt nun Pfarrer Gieseler im November- und Dezemberheft der Rheinischen Blätter für 1861 kritische Einsprache, als sollten die Volkslehrer ja das Gebiet des Seelenlebens nicht von den Naturwissenschaften entweihen lassen; und Dreßler hält die-

selbe an diesem Orte für so bedeutend, daß er unter dem obigen Titel eine eigene Streitschrift schreibt. Seine Abwehr wird aber fast unwillkürlich eine summarische Darstellung des eigenthümlichen Wesens der Beneke'schen im Gegensaß zu der alten (Kant- und Aristotelischen) Psychologie, und gewinnt dadurch ein allgemeineres Interesse, was einige Anführungen hier belegen mögen. Seite 6 sagt Dresler: „Die großen Fortschritte, welche alle Wissenschaften in neuer Zeit gemacht haben, sind Ursache, daß der mangelfaſte Zustand der bisherigen Psychologie drückend fühlbar geworden und so das Bedürfniß entstanden ist, ihr eine bessere Ausbildung zu geben. Auf dem bisherigen Wege kann das nicht geschehen, und so handelt es sich darum, 1. die Seele schärfer als bisher zu beobachten, und namentlich 2. richtigere Hypothesen über ihre Erscheinungen zu bilden.“ Hierauf redet Dresler von der Einheit der Seele, ungeachtet aller Manigfaltigkeit der Reize, Spuren und Gebilde ihrer Entwicklung, stellt das Wesen der Begriffsbildung dar und erörtert dann die Frage, was naturwissenschaftliche Methode in der Psychologie heiße, wobei es ergötzlich ist zu sehen, wie Gieseler gleich vielen Andern nur an die äußere Natur, die Welt denkt, während Beneke immer die Natur der Seele meint. Daran reiht sich die Lehre von den Urvermögen der Seele, von ihrem Verhältnisse zum Leib, von Kraft und Stoff, von Tod und Unsterblichkeit und Materialismus; überall wird Gieseler, der keineswegs zu den frömmelnden Beloten gehört, siegreich abgewiesen: Beneke ist weder Materialist, noch Sensualist, noch Egoist, noch Eudämonist; seine Psychologie wahrt die angeborne Natur der Seele als Anlage einer reichen Entwicklung; aber selbst ihre sittliche, ihre Willens-Freiheit muß sie erwerben durch stufenweise Entwicklung und Bildung der äußern und innern Anlagen.

M in N.

Gesetzgebung und Verwaltung.

S t. Gallen. Die neue Verfassung enthält folgende das Erziehungswesen betreffende Bestimmungen: Art. 7. Erziehungswesen: 1. Die Aussicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates. 2. Für Ertheilung des Religionsunterrichtes haben die kirchlichen Behörden beider Konfessionen zu sorgen. 3. Es soll eine höhere kantonal-lehranstalt errichtet werden; dieselbe soll bis zum Ablauf des bestehenden Vertrages über die gemeinsame Kantonschule erstellt sein. 4. Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden, sowie der bestehenden Realschulen bleibt gewährleistet; ebenso werden den Genossenschaften und den Anteilhabern an den Realschulen die Schulfonde, die Verwaltung und die Verwendung der Exträge derselben garantiert. 5. Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht beim Regierungsrathe. Demselben ist zur Vollziehung ein Erziehungsrath von elf Mitgliedern untergeordnet, welcher vom Regierungsrath gewählt wird und aus sechs Mitgliedern katholischer und fünf Mitgliedern evangelischer Konfession bestehen soll. Den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Erziehungsrathes wählt der Regierungsrath mit Berücksichtigung der Parität. 6. Die Wahl der Religionslehrer steht den kirchlichen Behörden der Konfessionen, die der Primarlehrer den betreffenden Schulgenossenschaften, und die der Lehrer an Realschulen den Anteilhabern derselben zu. 7. Die Freiheit des Unterrichtes ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet. 8. Das Weitere über das Erziehungswesen bestimmt das Gesetz.

Lehrerbildung.

A p p e n z e l A. R. h. (Schluß.) Wie im Falle einer eintretenden Verbindung des Seminars mit der Kantonschule die gemeinschaftliche Anstalt organisiert werden müßte und deren zwei Theile verbunden und auseinander gehalten werden sollten und könnten, darüber wollen wir uns nicht weiter einlassen. Es bleibe dies der Einsicht und pädagogischen Erfahrung der mit solcher Organisation zu Betrauenden überlassen. Nur das sei noch hierüber bemerkt, daß der Kanton in dieser Beziehung freie Hand hätte, währenddem er jetzt sich nach den Verhältnissen eines Privatinstitutes richten muß. Auch in die Beurtheilung, welche Persönlichkeit, ob der dermalige Seminardirektor in Gais oder der Kantonschuldbildirektor in Trogen, geeigneter wäre, einem Seminar vorzustehen, wollen wir uns nicht einlassen. Uns ist es um die Sache zu thun und nicht um Persönlichkeiten. Persönlichkeiten wechseln, aber die Sache bleibt. Wir beschränken uns hierüber auf wenige Bemerkungen. Der Kantonschuldbildirektor in Trogen, der 15 Jahre lang in Hofwyl in des alten Zellbergs unmittelbarster Nähe (längere Zeit als sein Privatsekretär) lebte, unter seiner Leitung herangebildet wurde und an der Anstalt wirkte, und der in dieser Stellung die damalige „Wehrli-chule“ beobachteten konnte und an den „dreimonatlichen Bildungskursen für bernische Seminaristen“ selber Theil nahm, dieser Kantonschuldbildirektor ist nicht nur ein „wissenschaftlich sehr gebildeter, äußerst befähigter Lehrer“, sondern auch ein tüchtiger Pädagog, der schon seit einer Reihe von Jahren eine große Zahl Knaben in seinem Hause zu allgemeiner und großer Zufriedenheit erzieht. Wir wollen Hrn. Zellweger durchaus nicht zu nahe treten, sondern ehren ihn als einen vielerfahrenen, praktisch sehr tüchtigen Mann, der namentlich als Armenlehrer sich unbestritten Verdienste erworben hat — aber wir lassen uns auch den Direktor der Kantonschule in Trogen weder auf offene noch verdeckte Weise angreifen und halten dafür, daß eine gründliche wissenschaftliche Bildung jedenfalls nicht ein Prädikat sei, das jemandem die Besitzigung zu einem Seminaridirektor abspricht, sondern daß diese Bildung, verbunden mit praktischer und sittlicher Tüchtigkeit, erst den rechten Seminaridirektor ausmacht. Den Gedanken, daß eine Verlegung des Seminars nur deshalb angeregt werde, weil der Kantonschuldbildirektor gerne auch Seminaridirektor würde, hat schon die „Einsendung aus Appenzell A. Rh.“ als „absurd“ erklärt. Wir müssen es deshalb nicht mehr thun.

Auf 3 untergeordnete Punkte des Artikels in Nro. 4 dieses Blattes haben wir noch kurz folgendes zu erwiedern. Es wird dort gesagt, daß die Seminaristen in Trogen keine Gelegenheit mehr hätten, die Feldarbeiten zu erlernen, worauf doch namentlich von Seiten der glarnerischen Erziehungsbehörden großes Gewicht gelegt werde. Dies ist ein lächerlicher Schreckfuß. (Der Einsender in Nro. 4 möge uns diesen Ausdruck nicht in Uebel aufnehmen.) Unsers Wissens liegt Gais so wenig in einer für die Agricultur besonders günstigen Gegend, als Trogen, sondern noch circa 90 Fuß höher, als dieses unter ebenso rauhem Himmelsstriche. Muß es sein, so können die Seminaristen in Trogen auf dem der Kantonschule zugehörenden Gute ebenso gut etwas heuen und emten oder ein Kartoffelfeld bestellen oder Holz hacken, als in Gais. Die Kantonschule befindet sich zum mindesten in ebenso ländlicher Umgebung und ist abgeschiedener als die Anstalt des Hrn. Zellweger. Ferner wird in Nro. 4 bemerkt, daß die Seminaristen in Trogen ökonomisch „höher zu

stehen" kämen, als in Gais. Das wäre erst noch zu beweisen. Und könnte es bewiesen werden, so halten wir dafür, nicht das, sondern daß die Seminaristen auch in **geistigen Dingen höher zu stehen kommen**, sei die Hauptache. Und endlich wird in fraglicher Einsendung noch die Hrn. Zellweger schuldige Pietät und Dankbarkeit herausbeschworen, um die Verlegung des Seminars nach Trogen anzuseinden. Dies ist nun ein Punkt, über den die Freunde derselben mit sich reden lassen. Der Kanton ist Hrn. Zellweger unbestritten für die Uebernahme und bisherige Leitung des Seminars Dank schuldig und es wäre unbillig, wollte man ihn statt dessen kränken oder in ökonomische Nachtheile bringen. Dies will aber auch Niemand. Sondern, soviel wir hören, beabsichtigen alle die, welche in obsschwedender Angelegenheit das Wort der Entscheidung mit zu reden haben, daß bestehende Verhältniß mit möglichster Schonung und Billigkeit und auf eine für Hrn. Zellweger weder moralisch noch ökonomisch nachtheilige Weise zu lösen. Wir sind auch, soweit wir Hrn. Zellweger kennen, der festen Ueberzeugung, daß derselbe sich nicht sträuben wird, zu einem Uebereinkommen Hand zu bieten, durch welches der Nutzen und die Wohlfahrt des Landes, beziehungsweise sein Bildungswesen, gefördert werden kann. Aber auch da soll die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und nicht persönliche Rücksicht das letzte Wort sprechen und wir zweifeln nach der unter den einsichtsvollsten und erfahrensten Schulmännern des Landes und unter dessen Behörden herrschenden Stimmung nicht, daß dieses letzte Wort das sein werde: das Seminar soll früher oder später mit der Kantonschule zu **einem, fräftig blühenden Landesinstitute**, in dem sich unser Schulwesen auf eine organische Weise gipfelt, verbunden werden.

Literatur.

(Durch Zufall etwas verspätet.)

Albrecht, Professor, deutsches Lehrbuch für Sekundarschulen. St. Gallen 1862, F. D. Kälin. Fr. 2.

Obwohl das von Herrn Professor Albrecht in St. Gallen jüngst erschienene Werklein: „Deutsches Lehrbuch für Sekundarschulen u. s. w.“ bereits in mehreren öffentlichen Blättern sehr günstig beurtheilt worden ist, erlauben wir uns, noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen.

Es enthält dieses Buch: Briefe, Geschäftsaufsätze nebst einer kleinen für's nicht gebildete Publikum verständlichen Anleitung zum mündlichen Vortrage — und zeichnet sich schon deshalb vor allen ähnlichen vorteilhaft aus, als der Verfasser den glücklichen Standpunkt wählte, es sowohl zum Schul- wie zum Privatgebrauche gleich zweckmäßig einzurichten. Der Verfasser gibt den Sekundarschülern, welche bisher kein passendes, in schulgerechter Weise und für junge Leute hinlänglich klar abgefaßtes Lehrmittel besaßen, ein eigentliches Schulbuch in die Hände und zwar ein Buch, das für die Schule höchst zweckmäßig ist und dem Lehrer gewiß willkommen sein darf. Dem Umsange nach enthält das Buch gerade soviel, als ein Sekundarschüler theoretisch und praktisch in der Schule in diesen Zweigen des Deutschen zu lernen und als Fundament für die gültigen und ernsten Aufgaben in's nahe öffentliche Leben zu tragen hat.

Solche, gleich nach dem Austritt aus der Schule in's öffentliche Leben, zu fertigenden Aufgaben sind:

1. Briefe. Diese sind hier hübsch eingeteilt, nach Inhalt und Form beleuchtet, in Regeln und Beispielen sorgfältig be-

handelt, mit Beifügung der kaufmännischen Briefe und bezüglicher, meist aus dem wirklichen Gesellschaftsleben entnommenen Beispiele.

2. Eigentliche Geschäftsaufsätze. Hier hinkt's am meisten in vielen Schulen. Ein eben ausgetretener Real Schüler zeigt seinem Vater das Aufsattheft, worin er eine nachgebildete Erzählung, die Beschreibung eines Frühlingsmorgens, die Schilderung eines entzückenden Sonnenaufgangs u. s. w. hat. Wenn aber der Vater meint, der Sohn solle ihm den mit dem Nachbar X eben verabredeten Pachtvertrag fertigen, einen Revers, einen Vollmachtschein, eine Anweisung machen, so kommt der ausstudirte Sohn in ziemliche Verlegenheit und antwortet, von solchen Dingen habe er in der Schule wenig gehört, geschweige denn, derlei Aufgaben gemacht. — In Albrechts Buche ist für klare Theorie und mustergültige, immer aus dem schweizerischen Volksleben genommene und mit den Gesetzen übereinstimmende Beispiele für solche Aufsätze bestens gesorgt.

3. Offentliche Geschäftsaufsätze. Auch von diesen Schreiben soll der republikanische Jüngling schon in der Schule wenigstens einen Begriff bekommen, damit er sich bei Abschrift einer Eingabe an eine Behörde, wolle er eine Petition, ein Gutachten u. s. w. fertigen, nach Inhalt und Form, nach Styl und Titulaturen zu behelfen wisse. Auch hier bietet genanntes Buch sowohl in Regel als Beispiel gehörige Anleitung.

In Bezug auf den mündlichen Vortrag ist dieses Werklein ebenfalls für Schulen, sowie zum Selbststudium außer der Schule, ganz zu empfehlen. Wenn man auch an Sekundarschulen keine eigentliche Rhetorik treiben kann noch will, so bietet dieser Theil des Buches recht viel Anregendes zur Pflege des lebendigen Wortes. Erwachsene Jünglinge, angehende Beamte, die in gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnissen oft in den Fall kommen, ein öffentliches Wort sprechen zu sollen, finden hier den besten Rathgeber. Aber dieses Buch — fügen wir schließlich noch bei — ist durchaus nicht blos für Sekundarschüler und aus der Schule getretene Jünglinge empfehlenswerth, sondern auch noch vorzüglich geeignet für die Primarlehrer. Gerade aus diesem Lehrbuche können die Lehrer hinreichend Stoff schöpfen, den Knaben der obersten Klasse in geordneter Weise so viel zukommen zu lassen, als deren Geisteskräfte fassen und verstehen können — und insofern sollte es auch für die Primarschule berücksichtigt, namentlich in der Ergänzungsschule eingeschürt und als wahres Bildungsmittel für das praktische Leben benutzt werden. — Für Schule und Haus können wir Hrn. Professor Albrechts „deutsches Lesebuch“ mit bestem Gewissen empfehlen. Möge das durch und durch praktische Buch gehörige Beachtung finden!

K.

Verschiedene Nachrichten.

Aargau. (Korr.) Ich weiß nicht, ob diese Blätter von der Aargauischen Instruktion für Bau und Neubührung von Schulhäusern schon Notiz genommen*). Dieselbe bewährt sich in der Praxis sehr gut. Gegenüber von etwas lauen Gemeinden dürfte sie noch bindender lauten. Sodann wäre wünschbar, daß von den einzelnen Geräthen Zeichnungen oder Musterexemplare zur Verfügung wären. Die Vollziehung der betreffenden Verordnung und die dahierige Beaufsichtigung, welche nicht gerade immer in Händen von Baufundigen sind, würde

*) Wir haben sie erhalten und werden demnächst Weiteres daraus mittheilen. D. N.

dadurch leichter. Früher wurde in diesen Artikeln viel und stark gefündigt. Manch' krummer Rücken datirt sich aus einer schlechten Schulbank und manch' gutes Auge wurde in schlecht beleuchteten Schulzimmern und wegen schlechten Schulgeräthen schwach. Wir haben ganz neue Schulhäuser mit ganz versehlter Eintheilung. Mehrere derselben hatten ursprünglich Schulzimmer von einer Ausdehnung, wie sie nur Hörsäle in Universitätsgebäuden haben. Sie wurden später unterschlagen, wodurch in der Regel zwei zu enge oder wenigstens undienliche Zimmer entstanden. Ebenso ungeschickt ging es mit der Beheizung. Man sieht dieses schon daraus, daß viele Schulstuben durch Supplementarösen verunstaltet sind. Das Problem, welches die zweitmägigste Beheizung für ein Schulzimmer sei, ist übrigens noch nicht endgültig gelöst. Die in neuester Zeit beliebten Zylinderoßen haben auch ihre schwache Seite. Wir kennen einen Fall, wo sie der Mehrzahl der Kinder längere Zeit Uebelkeit bereiteten. Allem kann die beste Instruktion nicht vorbeugen; der gesunde Menschenverstand soll auch etwas thun.

Luzern. Die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt Luzern hat eine Handwerker-Fortbildungsschule errichtet, welche von 40 Handwerkern fleißig benützt wird. Für den Zeichnungsunterricht besteht schon seit längerer Zeit eine Sonntagschule,

deren Kosten der Staat trägt, so daß von den gewöhnlichen Fächern, welche in Handwerker-Fortbildungsschulen gelehrt werden, nur das Rechnen mit einfacher Buchführung und das Anfertigen von Geschäftsaufträgen mit Briefschreiben an der neuen Anstalt gelehrt wird. Um sich einen regelmäßigen Schulbesuch zu sichern, wird von jedem Schüler ein Haftgeld von 2 Fr. verlangt, welches er am Schluss der Schule, der gegen Ostern stattfindet, wieder zurück erhält, falls er die Schule fleißig besucht hat. Für den Unterricht sind die 40 Handwerker, welche in einem Alter von 15—35 Jahren stehen, in zwei Abtheilungen gebracht; jede Abtheilung erhält an zwei Abenden je von 7½ bis 9 Uhr Unterricht und zwar am einen Abend im Rechnen und in der Buchführung und am andern Abend im Briefschreiben und im Anfertigen von Geschäftsaufträgen. Der Unterricht wird von zwei Lehrern ertheilt.

Beiträge für das Winkelrieddenkmal.

Übertrag aus Nro. 8	Fr. 8.
3. Vom Tit. Leseverein Uetikon am See . . .	Fr. 11.
	Summa Fr. 19.

Redaktion: Bähringer, Luzern; Böshard, Seefeld-Zürich.

Anzeigen.

Vakante Schulstelle.

Zufolge Beschlusses des Wohlköblichen Erziehungsратhe vom 14. d. soll die in Erledigung gekommene Oberlehrerstelle in Neuhausen, Kt. Schaffhausen, wiederum besetzt und mit Ostern 1. J. angetreten werden.

Die Besoldung besteht in jährlich 800 Fr. nebst freier Wohnung, Holz und etwas Gartenland. Die Obliegenheiten sind die gesetzlichen und wird gewünscht, daß der Bewerber Kenntniß im Orgelspiel besitze.

Bewerber um diese Stelle haben sich unter Beilage der Ausmeisschriften bis zum 14. März 1. J. bei dem Präsidenten des Erziehungsратhe, Tit. Herrn Regierungsrath Dr. v. Waldkirch, schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, den 14. Febr. 1862.

Die Kanzlei des Erziehungsратhe:
Dr. Wanner.

Vakante Schulstelle.

Die Schulgenossenschaft Nossikon im Schulkreis Uster hat beschlossen, ihre vakante Lehrerstelle auf dem Wege der Ausschreibung definitiv wieder zu besetzen.

Die Besoldung ist die geerbliche, 200 Fr. von der Gemeinde, nebst Wohnung, ½ Zuhart Pflanzland und 2 Klafter Holz, und den geerblichen Schulgeldern. Die Zahl der Alltagsschüler ist 38. — Die Anmeldungszeit ist vom heutigen Tage an auf 14 Tage festgesetzt. In dieser Zeit sind die Anmeldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen bei den gehörigen Behörden einzugeben.

Uster, den 21. Febr. 1862.

Im Namen der Gemeindeschulpflege Uster.

Der Präsident:
D. A. Werdmüller, Pfz.

Im Verlage von Huber & Comp. in St. Gallen sind soeben erschienen und bei Meyer & Zeller zu haben:

Anweisung zum Bibellesen für Neukonfirmita sammt biblischen Lesestücken auf alle Tage des Jahres. Zweite verbesserte Auflage. Geheftet Preis 40 Ct. cartonnirt Preis 50 Ct.

Biblische Lesestücke auf alle Tage des Jahres. Zum Gebrauch beim häuslichen Bibellesen, von J. Scherer, Pfarrer. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Geheftet Preis 50 Ct. cartonnirt Preis 60 Ct. Partiepreis bei beiden Schriften für 20 Exemplare Fr. 5. Die beste Empfehlung der beiden kleinen Schriften liegt in der Thatzache, daß die erste Auflage binnen Jahresthri in unserem und einigen Nachbar-Kantonen abgesetzt wurde.

Bei Meyer & Zeller in Zürich & Glarus ist erschienen:

Leitfaden für der Unterricht in der Rechnungs- und Buchführung an schweizer Volksschulen von H. Bähringer. (IV und 72 S.) 4. Fr. 2 60.

Jeder Abschnitt enthält eine Einleitung, nach welcher die ausführliche Behandlung der einschlägenden Aufgaben folgt. Das Fortschreiten, worin sich hauptsächlich das methodische Moment zeigt, er sieht man aus folgender Inhaltsangabe: I. Rechnungsführung: 1. Ausstellung von Rechnungen: a. Rechnungen mit Gesamthummen, b. Rechnungen mit Einheitspreisen, c. Rechnungen mit Partialsummen; 2. Führung einer Kontrolle; 3. Führung eines Haushaltungsbuches: a. Haushaltungsbuch, b. Kassabuch; 4. Aufstellung von Ertragsberechnungen und Voranschlägen; a. Voranschläge, b. Ertragsberech-

nungen; 5. Aussertigung von Abrechnungen; 6. Aussertigung von Rechnungen für Vereine; 7. Aussertigung von Inventarien ohne zinstragende Kapitalien; 8. Anfertigung eines Kapitalverzeichnisses: a. Verzeichnisse ohne Amortisation: α. Kapitalbuch, β. Schuldbuch; b. Verzeichnis mit Amortisation: α. Kapitalbuch, β. Schuldbuch; 9. Führung eines Kapitalbuchs mit Jahresrechnung; 10. Anfertigung von Inventarien mit zinstragenden Kapitalien: a. zinstragende Kapitalien in den Activa, b. zinstragende Kapitalien in den Passiva; 11. Anfertigung von Rechnungen mit Kapitalverwaltung. — II. Buchführung:

1. Buchführung eines Mannes, der kein Geschäft betreibt: a. Buchführung eines Beamten, b. Buchführung eines Kapitalisten; 2. Buchführung eines Landwirths; 3. Buchführung eines Wirthes; 4. Buchführung eines Handwerkers: a. Buchführung eines Handwerkers, der keinen Handel treibt; b. Buchführung eines Handwerkers, der etwas Handel treibt; 5. Buchführung eines Kämers. — Alles ist klar und deutlich beschrieben, und für Aufgaben sind zwei besondere Hefchen erschienen, welche als Fortsetzung der empfehlenswerthen Aufgabenhefte des Verfassers angesehen werden. Der Leitfaden kann von jedem Lehrer gebraucht werden, der den Gegenstand kennen lernen will.

An die Geschäftsführer und Korrespondenten des schweizerischen Lehrervereins.

Tit! Sie werden hiemit ersucht, Ihre Forderungen (auch die bereits eingegebenen) an den schweiz. Lehrerverein durch Postnahme auf den Unterzeichneten zu erheben.

Bern, 15. Febr. 1862.

R. Minnig, Lehrer.